

## **Satzung über Berufung und Abberufung sowie die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten**

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 22.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Über Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Rat. Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung der Vertreterin gehört werden.

### § 2

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der Paragraphen an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann Sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen. Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

### § 3

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

### § 4

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, einer seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und die wesentlichen Gründe hinzuweisen. Gleiches gilt für Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss. Die Gleichstellungsbeauftragte

ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskünfte über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.

#### § 5

Der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren und erteilt ihr die erforderlichen Auskünfte. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

#### § 6

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches informieren.

#### § 7

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 23.09.1997 außer Kraft

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 22.04.2008

Wieschmann  
Bürgermeister